

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1894

Titel: Statut für die Diplomprüfung der Abteilung für Architektur an der
Königlichen Technischen Hochschule in Stuttgart

Ort: Stuttgart

Datierung: 1894

Signatur: verschiedene Signaturen

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/
image/1569907460851_P1894/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1894/1/)



Statut

für die

Diplomprüfung

der

Abteilung für Architektur

an der

Königlichen Technischen Hochschule in Stuttgart.

Genehmigt durch Erlass des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens
vom 16. Januar 1894 No. 142.

§ 1.

Die Erwerbung des Diploms für Architekten ist durch Erstehung einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung und einer fachwissenschaftlichen Hauptprüfung bedingt.

A. Vorprüfung.

§ 2.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Vorprüfung sind:

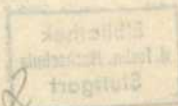
- 1) Die derzeitige oder frühere Immatrikulation als ordentlicher Studierender der Architekturabteilung;
- 2) für Abiturienten realistischer Vorschulen ein mindestens einjähriges, für Abiturienten humanistischer Vorschulen ein mindestens zweijähriges Studium auf technischen Hochschulen.

§ 3.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist vor dem 1. Juli des Prüfungsjahres bei der Direktion der Technischen Hochschule einzureichen. Demselben sind beizufügen:

- 1) Der Nachweis der Immatrikulation an der hiesigen Hochschule (§ 2 Ziff. 1),
- 2) der Nachweis über die absolvierten Hochschulstudien (§ 2 Ziff. 2),
- 3) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- 4) ein Zeugnis über sittliche Führung,

SA 1/452



5) selbstgefertigte Studienzeichnungen, worunter Blätter aus folgenden Fächern:

- a) Darstellende Geometrie einschliesslich Schattenkonstruktionen und Perspektive,
- b) Graphische Statik,
- c) Freihandzeichnen, insbesondere Ornamentenzeichnen,
- d) Bauformenlehre,
- e) Baukonstruktionslehre.

Die eigenhändige Ausführung dieser Zeichnungen muss von der betreffenden Lehranstalt oder auf sonstigem Wege beurkundet sein. In Ausnahmefällen kann an Stelle der Beurkundung die Versicherung der eigenhändigen Anfertigung an Eidesstatt treten.

§ 4.

Über die Zulassung zur Vorprüfung entscheidet die Direktion der Technischen Hochschule auf Antrag der Architekturabteilung.

§ 5.

Die Prüfung ist die gleiche wie die mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung im Hochbaufach (siehe Königliche Verordnung vom 13. April 1892, betreffend die Staatsprüfungen im Baufache; Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 10. Mai 1892, betreffend die an der Technischen Hochschule in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Kandidaten des Hochbau-, Bauingenieur- und Maschineningenieurfachs), sie wird mit dieser gleichzeitig im Oktober abgehalten.

Die Prüfungskommission wird aus den betreffenden Lehrern der Technischen Hochschule gebildet. Den Vorsitz in derselben führt der Abteilungsvorstand.

§ 6.

Prüfungsgegenstände sind:

- 1) Mathematik:
 - a) Trigonometrie,
 - b) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes,
 - c) Niedere Analysis,
 - d) Differential- und Integralrechnung in dem Umfange, in welchem die Abiturienten der württembergischen Realgymnasien und zehnklassigen Realanstalten geprüft werden,
- 2) Darstellende Geometrie,
- 3) Schattenkonstruktionen und Perspektive,
- 4) Technische Mechanik (Statik, Dynamik, Hydraulik),
- 5) Physik,
- 6) Chemie,
- 7) Mineralogie und Geognosie.

Hinsichtlich des Masses der Anforderungen bei der Prüfung ist der Umfang bestimmend, in welchem die einzelnen Prüfungsgegenstände an der Technischen Hochschule gemäss dem Studienplane der Architekturabteilung behandelt werden.

Abiturienten realistischer Vorschulen, welche bei Erstehung der Reifeprüfung in den Fächern Ziff. 1a bis d mindestens die Durchschnittsnote „befriedigend“ (5) und in den Fächern Ziff. 2, 5 und 6 mindestens die gleiche Note erlangt haben, werden auf Antrag der Architekturabteilung von der Prüfung in den betreffenden Gegenständen entbunden.

§ 7.

Die Prüfung ist in sämtlichen Fächern schriftlich beziehungsweise graphisch und, soweit nötig, mündlich (vergl. § 11).

§ 8.

Bei jeder Aufgabe für die schriftliche Prüfung wird von dem betreffenden Referenten und Korreferenten unter Zustimmung der Prüfungskommission festgesetzt, ob und welche Hilfsmittel bei der Lösung benützt werden dürfen.

Ein Kandidat, welcher die diesfalls getroffene Bestimmung verletzt, wird, sofern dies im Laufe der Prüfung zur Entdeckung gelangt, durch Entscheidung der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen; wenn seine Verfehlung erst später zur Anzeige kommt, so wird ihm kein Prüfungszeugnis ausgestellt, oder das bereits ausgestellte Zeugnis wieder abgenommen.

Gleiche Ahndung trifft diejenigen Kandidaten, welche während der Prüfung anderen in irgend einer Weise zur Lösung der gegebenen Fragen und sonstigen Aufgaben behilflich sind, oder von anderen solche Hilfe annehmen.

§ 9.

Die bei der Prüfung als befähigt erklärten Kandidaten erhalten ein von dem Vorstande der Prüfungskommission unterschriebenes und seitens der Direktion der Technischen Hochschule beglaubigtes Zeugnis. Ihre Namen werden im Staatsanzeiger und im Jahresbericht der Technischen Hochschule veröffentlicht.

§ 10.

In den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen:

Klasse I (obere),

Klasse II (mittlere),

Klasse III (untere)

bezeichnet. Jede Klasse zerfällt in zwei Abteilungen, a und b, wodurch die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird,

§ 11.

In Bezug auf das Prüfungsverfahren einschliesslich der Feststellung des Prüfungsergebnisses gelten die einschlagenden Bestimmungen der in § 5 erwähnten Ministerialverfügung (siehe deren §§ 9–14).

§ 12.

Für die Vorprüfung ist eine Gebühr von 30 Mark bei der Anmeldung und ausserdem für das Zeugnis eine Spötel von 3 Mark zu entrichten.

B. Hauptprüfung.

§ 13.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Hauptprüfung sind:

- 1) Die derzeitige oder frühere Immatrikulation als ordentlicher Studierender der Architekturabteilung;
- 2) die Erstehung der Vorprüfung für die Diplomprüfung oder Staatsprüfung. Inwieweit die Vorprüfung an einer auswärtigen technischen Hochschule der hiesigen Vorprüfung gleich zu achten ist, entscheidet die Direktion auf Antrag der Architekturabteilung;
- 3) für Abiturienten realistischer Vorschulen ein mindestens $3\frac{1}{2}$ jähriges, für Abiturienten humanistischer Vorschulen ein mindestens $4\frac{1}{2}$ jähriges Studium auf technischen Hochschulen.

§ 14.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist vor dem 15. Februar des Prüfungsjahres bei der Direktion der Technischen Hochschule einzureichen. Denselben sind beizufügen:

- 1) Der Nachweis über die absolvierten Hochschulstudien (§ 13 Ziff. 3),
- 2) das Zeugnis über die Erstehung der Vorprüfung,
- 3) ein Lebenslauf,
- 4) ein Zeugnis über sittliche Führung,
- 5) von dem Kandidaten nach Erstehung der Reifeprüfung gefertigte Studienzeichnungen; die eigenhändige Ausführung derselben muss von der betreffenden Lehranstalt oder auf sonstigem Wege mit Angabe der Zeit der Fertigung beurkundet sein.

Unter diesen Zeichnungen, deren Inhalt auch bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses berücksichtigt wird, müssen sich folgende näher bezeichnete Darstellungen befinden.

Angewandte Perspektive: Perspektivische, mit Schatten versehene Darstellungen von Bauwerken.

Freihandzeichnen und Aquarellieren: Darstellungen von Figuren und Aquarellen.

Praktische Geometrie: Lageplan eines Gebäudes und die Darstellung eines Nivellements, beide nach Aufnahmen unter Mitwirkung des Kandidaten.

Hochbaukonstruktionen: Darstellungen von Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Schreiner-, Glaser-, Schlosser- und Flaschnerarbeiten, sowie von Eisenkonstruktionen unter Beifügung der statischen Berechnungen.

Baugeschichte und Bauformenlehre: Darstellungen einzelner Bauteile und ganzer Gebäude aus der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Baukunst (zum Teil nach eigener Aufnahme), einschliesslich farbiger Ausschmückungen der Bauwerke.

Ornamentenfach: Zeichnungen nach Gips, sowie ein Modell.

Entwerfen von Gebäuden: Einfache und reichere Entwürfe, aus denen die eingehende Beschäftigung mit den verschiedenen Stilrichtungen, sowie das Verständnis für verschiedenartige Gebäudegattungen (landwirthschaftliche Gebäude, Wohn- und öffentliche Gebäude) hervorgeht.

§ 15.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Direktion der Technischen Hochschule auf Antrag der Architekturabteilung.

§ 16.

Die Prüfung stimmt mit der ersten Staatsprüfung im Hochbaufache überein (siehe Königliche Verordnung vom 13. April 1892, betreffend die Staatsprüfungen im Baufache; Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen vom 13. Juni 1892, betreffend die Vornahme der ersten Staatsprüfung im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschineningenieurfache), sie wird mit dieser von den gleichen Lehrern der Technischen Hochschule im Frühjahr abgehalten.

Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt der Vorstand der Architekturabteilung.

§ 17.

Prüfungsgegenstände sind:

- 1) Praktische Geometrie,
- 2) Baumaterialienlehre,
- 3) Hochbaukonstruktionen einschliesslich statischer Berechnung derselben,
- 4) Baugeschichte,
- 5) Hochbaukunde einschliesslich Heizung und Lüftung,
- 6) Entwerfen von Gebäuden,
- 7) Grundsätze des Strassen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbauwesens,
- 8) Maschinenkunde.

Hinsichtlich des Masses der Anforderungen bei der Prüfung ist der Umfang bestimmend, in welchem die einzelnen Prüfungsgegenstände an der Technischen Hochschule gemäss dem Studienplane der Architekturabteilung behandelt werden.

§ 18.

Die Prüfung ist theils schriftlich beziehungsweise graphisch, theils mündlich (vergl. § 23).

§ 19.

Die Referenten stellen in Gemeinschaft mit den Korreferenten die schriftlichen und graphischen Aufgaben in den ihnen zugewiesenen Fächern fest.

Sämtliche Angehörige der Prüfungskommission einschliesslich des Sekretärs und der etwaigen weiteren Aufsichtsbeamten sind für vollkommene Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben verantwortlich.

§ 20.

Ob und welche Hilfsmittel bei Lösung der einzelnen Aufgaben der schriftlichen Prüfung benützt werden dürfen, wird für jede Aufgabe von dem betreffenden Referenten und Korreferenten unter Zustimmung der Prüfungskommission festgesetzt.

Bezüglich der Verletzung dieser Vorschriften und unerlaubter Hilfe gelten die in § 8 angeführten Bestimmungen.

§ 21.

Die bei der Prüfung als befähigt erkannten Kandidaten erhalten ein von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriebenes und seitens der Direktion der Technischen Hochschule beglaubigtes Diplom, sowie ein Verzeichnis der in den einzelnen Fächern erhaltenen Prüfungsnoten. Ihre Namen werden im Staatsanzeiger und im Jahresbericht der Technischen Hochschule veröffentlicht.

§ 22.

In den Diplomen werden die Befähigungsstufen entsprechend § 10 bezeichnet.

§ 23.

In Bezug auf das Prüfungsverfahren einschliesslich der Feststellung des Prüfungsergebnisses gelten die einschlagenden Bestimmungen der in § 16 erwähnten Ministerialverfügung (siehe deren §§ 8—19).

§ 24.

Für die Hauptprüfung ist eine Gebühr von 30 Mark bei der Anmeldung und ausserdem für das Diplom eine Sportel von 3 Mark zu entrichten.

§ 25.

Die erste Vorprüfung nach obigen Bestimmungen wird im Jahre 1894, die erste Hauptprüfung nach denselben im Jahre 1895 abgehalten.

Diejenigen Studierenden, welche bei Veröffentlichung dieses Statuts bereits bedingungslos oder unter gewissen Voraussetzungen zur Diplomprüfung zugelassen sind, haben behufs Zulassung zur Hauptprüfung nur den ihnen gemachten Auflagen nachzukommen.

cm 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13

Colour & Grey Control Chart



Blue Cyan Green Yellow Red Magenta
White Grey 1 Grey 2 Grey 3 Grey 4 Black



